

Bestehende Satzung	Vorschlag zur Satzungsänderung
<p><b>PRÄAMBEL</b></p> <p>Wirtschaftliches Handeln ist menschliches Handeln. Es dient der Deckung der Grundbedürfnisse des Menschen und fördert darüber hinaus die volle Entfaltung der menschlichen Potentiale. Leben erhalten und verbessern ist eine gemeinschaftliche Aufgabe und geschieht im Dialog aller gesellschaftlichen Gruppen. Diesem Dialog sind wir verpflichtet. Wir fördern globale Zusammenarbeit, Programme zur Überwindung der Armut und der internationalen Zusammenarbeit sowie einer nachhaltigen Entwicklung. Ordnungspolitisch fördern wir europäische Perspektiven sowie eine weltweite Ökosoziale Marktwirtschaft. Dabei ermöglichen wir unseren Mitgliedern, an einem weltweit ökonomischen Netzwerk teilzuhaben. Wirtschaft: Das sind wir alle.</p> <p>Die in dieser Satzung auf Personen bezogenen grammatikalischen Formen, bei denen nur eine Form verwendet worden ist, ist diese sowohl als Femininum und auch als Maskulinum zu verstehen.</p>	<p><b>PRÄAMBEL</b></p> <p>Wirtschaftliches Handeln ist menschliches Handeln. Es dient der Deckung der Grundbedürfnisse des Menschen und fördert darüber hinaus die volle Entfaltung der menschlichen Potentiale. Leben erhalten und verbessern ist eine gemeinschaftliche Aufgabe und geschieht im Dialog aller gesellschaftlichen Gruppen. Diesem Dialog sind wir verpflichtet. Wir fördern globale Zusammenarbeit, Programme zur Überwindung der Armut und der internationalen Zusammenarbeit sowie einer nachhaltigen Entwicklung. Ordnungspolitisch fördern wir europäische Perspektiven <b>sowie und</b> eine weltweite Ökosoziale Marktwirtschaft. Dabei ermöglichen wir unseren Mitgliedern, an einem weltweit ökonomischen Netzwerk teilzuhaben. Wirtschaft: Das sind wir alle.</p> <p>Die in dieser Satzung auf Personen bezogenen grammatikalischen Formen, bei denen nur eine Form verwendet worden ist, ist diese sowohl als Femininum und auch als Maskulinum zu verstehen.</p>
<p><b>Artikel 1. Allgemeines</b></p> <p>1.1 Der Verband führt den Namen BWA - Bundesverband für Wirtschaftsförderung und Außenwirtschaft Global Economic Network e.V.</p> <p>1.2 Sitz des Verbands ist Berlin.</p> <p>1.3 Der Verband ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes in Berlin Charlottenburg unter der Nummer 22935 Nz eingetragen.</p> <p>1.4 Der Verband ist weltanschaulich und parteipolitisch unabhängig. Er ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen und Überschüssen ausgerichtet.</p>	<p><b>Artikel 1. Allgemeines</b></p> <p>1.1 Der Verband führt den Namen BWA - Bundesverband für Wirtschaftsförderung und Außenwirtschaft Global Economic Network e.V. <b>(nachfolgend Verband und auch BWA genannt)</b></p> <p>1.2 Sitz des Verbandes ist Berlin.</p> <p>1.3 Der Verband ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes in Berlin Charlottenburg unter der Nummer 22935 Nz eingetragen.</p> <p>1.4 Der Verband ist weltanschaulich und parteipolitisch unabhängig. Er ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen und Überschüssen ausgerichtet.</p>
<p><b>Artikel 2. Ziele und Zweck des Verbandes</b></p> <p>Der Verband verfolgt nachstehende Ziele:</p> <p>2.1 Förderung einer nachhaltigen regionalen, nationalen und internationalen Wirtschaftsentwicklung.</p> <p>2.2 Förderung der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder unter Einbeziehung nationaler und internationaler politischer Flankierung und durch Förderung der Geschäftspolitik seiner Mitglieder nach ethischen Grundsätzen.</p> <p>2.3 Förderung des Außenhandels im Im- und Export, Investitionen und sonstiger Außenwirtschaftsaktivitäten der Mitglieder.</p>	<p><b>Artikel 2. Ziele und Zweck des Verbandes</b></p> <p>Der Verband verfolgt nachstehende Ziele:</p> <p>2.1 Förderung einer nachhaltigen regionalen, nationalen und internationalen Wirtschaftsentwicklung.</p> <p>2.2 Förderung der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder unter Einbeziehung nationaler und internationaler politischer Flankierung und durch Förderung der Geschäftspolitik seiner Mitglieder nach ethischen Grundsätzen.</p> <p>2.3 Förderung des Außenhandels im Im- und Export, Investitionen und sonstiger Außenwirtschaftsaktivitäten der Mitglieder.</p>

#### Erläuterungen zur Satzungsänderung

- Linke Spalte:  
Hier finden Sie den Originaltext der noch gültigen Satzung vom 15.04.2015.
- Rechte Spalte:  
Hier finden Sie den Vorschlag zur Satzungsänderung, wobei die schwarzen Passagen aus alt beibehalten werden, die rot gekennzeichneten Passagen entfallen und die grün gekennzeichneten Passagen neu hinzugefügt werden sollen.

<p>2.4 Förderung von Grundsätzen einer fairen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen aller Größenordnungen und Rechtsformen sowie staatlichen Institutionen und Gebietskörperschaften.</p> <p>2.5 Förderung und Unterstützung von Maßnahmen, die zur Verbesserung der Unternehmenskultur in den Mitgliedsunternehmen dienen.</p> <p>2.6 Förderung von Maßnahmen, die den Erhalt von natürlichen Grundlagen dienen unter Einbezug von Innovationen zur Einsparung von Ressourcen und zur Entlastung der Umwelt.</p> <p>2.7 Förderung von Maßnahmen, die zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen dienen.</p> <p>2.8 Förderung der Zusammenarbeit mit Schulen, Hochschulen, und Universitäten.</p> <p>2.9 Förderung eines positiven Bildes von Unternehmern und Führungskräften der Mitgliedsfirmen des BWA in der Öffentlichkeit.</p> <p>2.10 Förderung von gemeinnützigen, sozialen und umweltorientierter Projekten auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.</p>	<p>2.4 Förderung von Grundsätzen einer fairen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen aller Größenordnungen und Rechtsformen sowie staatlichen Institutionen und Gebietskörperschaften.</p> <p>2.5 Förderung und Unterstützung von Maßnahmen, die zur Verbesserung der Unternehmenskultur in den Mitgliedsunternehmen dienen.</p> <p>2.6 Förderung von Maßnahmen, die den Erhalt von natürlichen Grundlagen dienen unter Einbezug von Innovationen zur Einsparung von Ressourcen und zur Entlastung der Umwelt.</p> <p>2.7 Förderung von Maßnahmen, die zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen dienen.</p> <p>2.8 Förderung der Zusammenarbeit mit Schulen, Hochschulen, und Universitäten.</p> <p>2.9 Förderung eines positiven Bildes von Unternehmern und Führungskräften der Mitgliedsfirmen des BWA in der Öffentlichkeit.</p> <p>2.10 Förderung von gemeinnützigen, sozialen und umweltorientierte<sup>rn</sup> Projekten auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.</p>
<p><b>Artikel 3. Diese Ziele sollen erreicht werden durch:</b></p> <p>3.1 Schaffung von Voraussetzungen zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Verbandsgrundlagen unter primärer Einbeziehung der Senatoren des Verbandes.</p> <p>3.2 Information und Beratung von Entscheidungsträgern in Politik und Behörden.</p> <p>3.3 Information und Beratung der Mitglieder und Erfahrungsaustausch durch geförderte und geleitete Zusammenarbeit der Mitglieder untereinander.</p> <p>3.4 Schaffung von Berater- und Expertennetzwerken und Kooperationen.</p> <p>3.5 Schaffung von organisatorischen Voraussetzungen bei der Umsetzung der Verbandsziele durch direkte Kommunikationslinien zwischen dem BWA und seinen Mitgliedern.</p> <p>3.6 Vortragsveranstaltungen, Seminare, Arbeitskreise und gesellschaftliche Veranstaltungen, Fachkommissionen</p> <p>3.7 Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit Unternehmern, Führungskräften und Repräsentanten aus Wirtschaft, Politik, Wissenschaft und Forschung im In- und Ausland</p> <p>3.8 Organisation von außenwirtschaftlichen Delegationsreisen, Reisen zu Kongressen und Messen im In- und Ausland sowie Messebeteiligungen</p> <p>3.9 Zusammenarbeit mit Verbänden ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland</p> <p>3.10 Verleihung und Stiftung von Auszeichnungen, Ehrungen und Preisen</p> <p>3.11 Gründung von oder Beteiligung an Firmen zur Umsetzung der wirtschaftlichen Verbandsziele</p> <p>3.12 Spenden an gemeinnützige Organisationen</p> <p>3.13 Der BWA bekennt sich zu den Zielen der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) und der World Trade Point Federation. Er kann - allein oder zusammen mit anderen Verbänden oder Institutionen - als Träger eines oder mehrerer Trade Points fungieren.</p>	<p><b>Artikel 3. Diese Ziele sollen erreicht werden durch:</b></p> <p>3.1 Schaffung von Voraussetzungen zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Verbandsgrundlagen unter primärer Einbeziehung der Senatoren des Verbandes.</p> <p>3.2 Information und Beratung von Entscheidungsträgern in Politik und Behörden.</p> <p>3.3 Information und Beratung der Mitglieder und Erfahrungsaustausch durch geförderte und geleitete Zusammenarbeit der Mitglieder untereinander.</p> <p>3.4 Schaffung von Berater- und Expertennetzwerken und Kooperationen.</p> <p>3.5 Schaffung von organisatorischen Voraussetzungen bei der Umsetzung der Verbandsziele durch direkte Kommunikationslinien zwischen dem BWA und seinen Mitgliedern.</p> <p>3.6 Vortragsveranstaltungen, Seminare, Arbeitskreise und gesellschaftliche Veranstaltungen, Fachkommissionen.</p> <p>3.7 Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit Unternehmern, Führungskräften und Repräsentanten aus Wirtschaft, Politik, Wissenschaft und Forschung im In- und Ausland.</p> <p>3.8 Organisation von außenwirtschaftlichen Delegationsreisen, Reisen zu Kongressen und Messen im In- und Ausland sowie Messebeteiligungen.</p> <p>3.9 Zusammenarbeit mit Verbänden ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland.</p> <p>3.10 Verleihung und Stiftung von Auszeichnungen, Ehrungen und Preisen .</p> <p>3.11 Gründung von oder Beteiligung an Firmen zur Umsetzung der wirtschaftlichen Verbandsziele.</p> <p>3.12 Spenden an gemeinnützige Organisationen.</p> <p>3.13 <b>Der BWA bekennt sich Bekenntnis</b> zu den Zielen der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) und der World Trade Point Federation. <b>Er kann Dabei kann der BWA</b> - allein oder zusammen mit anderen Verbänden oder Institutionen - als Träger eines oder mehrerer Trade Points fungieren.</p> <p>3.14 Mitwirkung bei der Bildung von Verbänden gleicher Zielsetzung in anderen Ländern. Der BWA kann diesen Verbänden das Recht einräumen, das Logo des BWA und sein</p>

<p>3.14 Mitwirkung bei der Bildung von Verbänden gleicher Zielsetzung in anderen Ländern. Der BWA kann diesen Verbänden das Recht einräumen, das Logo des BWA und sein Informationsmaterial sowie in dem jeweiligen Land die Bezeichnung „Global Economic Network“ zu nutzen.</p> <p>3.15 Forderung an die Mitglieder zur Umsetzung der Verbandsgrundsätze im eigenen Unternehmen.</p> <p>3.16 Benennung eines exklusiven Ansprechpartners für die Mitglieder zur Stärkung der Umsetzung der Verbandsziele durch den Vorstand.</p>	<p>Informationsmaterial sowie in dem jeweiligen Land die Bezeichnung „Global Economic Network“ zu nutzen.</p> <p>3.15 Forderung an die Mitglieder zur Umsetzung der Verbandsgrundsätze im in den eigenen Unternehmen.</p> <p>3.16 Mögliche Benennung eines exklusiven Ansprechpartners für die Mitglieder zur Stärkung der Umsetzung der Verbandsziele durch das Präsidium und den Vorstand.</p>
<p><b>Artikel 4. Mitgliedschaften</b></p> <p>4.1 Allgemeine Mitgliedschaften Mitglied können juristische Personen werden, die sich zu den Verbandszielen bekennen und bereit sind, diese durch ihre Mitarbeit zu fördern. Weiterhin kann jeder Unternehmer Mitglied werden, der sich zu den Verbandszielen bekennt, diese durch seine Mitgliedschaft fördert und als selbständiger Unternehmer, Geschäftsführer, Vorstandsmitglied oder Führungskraft von Unternehmen oder in einem beratenden Beruf tätig ist, die Dienstleistungen und Einrichtungen des Verbandes persönlich und für sein Unternehmen in Anspruch nehmen will. Die Beitragsverpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft obliegen bei juristischen Personen und Personengesellschaften dem von dem Mitglied vertretenen Unternehmen. Scheidet die Person, die das Unternehmen im BWA vertreten hat, aus dem Mitgliedsunternehmen aus, bleibt die Mitgliedschaft im Verband unberührt. Das Unternehmen kann einen Nachfolger bestimmen.</p> <p>4.2 Verbände - Mitgliedschaften Folgende Verbände und Vereine können die Mitgliedschaft erwerben, sofern sie sich zu den Verbandszielen bekennen und bereit sind, diese durch aktive Mitarbeit ihrer Vertretungsorgane zu fördern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbände von Führungskräften der Wirtschaft</li> <li>• Verbände freier Berufe</li> <li>• Fachverbände, Arbeitgeber- und sonstige Interessenverbände der gewerblichen Wirtschaft</li> <li>• Vereine, welche die wirtschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit mit bestimmten Ländern zum Ziel haben.</li> <li>• Karitative Verbände und Stiftungen</li> </ul> <p>4.3 Persönliche Mitgliedschaften Weiterhin können Studenten, politische Mandatsträger und Repräsentanten aus Politik, Verwaltung, Wissenschaft und Forschung, Sport und Kultur, welche die Verbandsziele durch ihre Mitgliedschaft fördern und am Verbandsleben teilhaben möchten, Mitglieder werden.</p> <p>4.4 Fördermitglieder Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Verbandsziele durch Beiträge und Spenden fördern und die vereinbarten Leistungen des Verbandes in Anspruch nehmen möchte.</p>	<p><b>Artikel 4. Mitgliedschaften</b></p> <p>4.1 Allgemeine Mitgliedschaften Mitglied Mitglieder können juristische Personen werden, die sich zu den Verbandszielen bekennen und bereit sind, diese durch ihre Mitarbeit zu fördern. Weiterhin kann jeder Unternehmer Mitglied werden, der sich zu den Verbandszielen bekennt, diese durch seine Mitgliedschaft fördert und als selbständiger Unternehmer, Geschäftsführer, Vorstandsmitglied oder Führungskraft von Unternehmen oder in einem beratenden Beruf tätig ist, die Dienstleistungen und Einrichtungen des Verbandes persönlich und für sein Unternehmen in Anspruch nehmen will. Die Beitragsverpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft obliegen bei juristischen Personen und Personengesellschaften dem von dem Mitglied vertretenen Unternehmen. Scheidet die Person, die das Unternehmen im BWA vertreten hat, aus dem Mitgliedsunternehmen aus, bleibt die Mitgliedschaft im Verband unberührt. Das Unternehmen kann einen Nachfolger bestimmen.</p> <p>4.2 Verbände - Mitgliedschaften Folgende Verbände und Vereine können die Mitgliedschaft erwerben, sofern sie sich zu den Verbandszielen bekennen und bereit sind, diese durch aktive Mitarbeit ihrer Vertretungsorgane zu fördern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbände von Führungskräften der Wirtschaft</li> <li>• Verbände freier Berufe</li> <li>• Fachverbände, Arbeitgeber- und sonstige Interessenverbände der gewerblichen Wirtschaft</li> <li>• Vereine, welche die wirtschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit mit bestimmten Ländern zum Ziel haben.</li> <li>• Karitative Verbände und Stiftungen</li> </ul> <p>4.3 Persönliche Mitgliedschaften Weiterhin können Studenten, politische Mandatsträger und Repräsentanten aus Politik, Verwaltung, Wissenschaft und Forschung, Sport und Kultur, welche die Verbandsziele durch ihre Mitgliedschaft fördern und am Verbandsleben teilhaben möchten, Mitglieder werden.</p> <p>4.4 Fördermitglieder Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Verbandsziele durch Beiträge und Spenden fördern und die vereinbarten Leistungen des Verbandes in Anspruch nehmen möchte.</p>

<p>4.5 Körperschaftsmitglieder Körperschaften des öffentlichen Rechts können Mitglied des Verbandes sein und durch einen Repräsentanten vertreten werden.</p> <p>4.6 Ehrenmitglieder Der Vorstand des Verbandes kann Repräsentanten von Gebietskörperschaften (Bürgermeister, Landräte, u.a.), Repräsentanten ausländischer Staaten (Berufsdiplomaten) sowie weitere herausragende Personen des öffentlichen Lebens, die ihre Verbundenheit mit den Zielen des Verbandes erklärt haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Artikel 7.2 letzter Satz dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.</p>	<p>4.5 Körperschaftsmitglieder Körperschaften des öffentlichen Rechts können Mitglied des Verbandes sein und durch einen Repräsentanten vertreten werden.</p> <p>4.6 Ehrenmitglieder <b>Der Vorstand des Verbandes kann Repräsentanten von Gebietskörperschaften (Bürgermeister, Landräte, u.a.), Repräsentanten ausländischer Staaten (Berufsdiplomaten) sowie weitere herausragende Personen des öffentlichen Lebens, die ihre Verbundenheit mit den Zielen des Verbandes erklärt haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Artikel 7.2 letzter Satz dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.</b> Auf Empfehlung des Vorstandes oder aus eigener Überzeugung kann das Präsidium des Verbandes herausragende Persönlichkeiten, Repräsentanten ausländischer Staaten sowie weitere verdiente Personen des öffentlichen Lebens, die ihre Verbundenheit mit den Zielen des Verbandes erklärt haben zu Ehrenpräsidenten, Ehrensensoren oder Ehrenmitgliedern ernennen. Die Abstimmung über diese Ernennung im Präsidium erfolgt mehrheitlich. Der am Ende einer Amtsperiode ausscheidende Präsident kann durch die Bundesversammlung zum Ehrenpräsidenten gewählt werden. Die Ehrenpräsidenten sind berechtigt an den Präsidiumssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Ausscheidende Vizepräsidenten oder Mitglieder des Vorstandes können durch das Präsidium zu Ehrensensoren oder zu Ehrenmitgliedern berufen werden und auf Einladungen des Präsidenten mit beratender Stimme an Präsidiumssitzungen teilnehmen.</p>
<p><b>Artikel 5. Aufnahme, Dauer der Mitgliedschaft, Ausschluss</b></p> <p>5.1 Der Beitrittswillige richtet einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Bundesverband. Über die Aufnahme und die Art der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft nach dieser Satzung bedarf der Befürwortung durch zwei BWA-Mitglieder, die eine Mindestmitgliedschaftsdauer von zwei Jahren aufweisen können. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.</p> <p>5.2 Eine Mitgliedschaft nach dieser Satzung dauert mindestens zwei Jahre.</p> <p>5.3 Nach Ablauf verlängert sie sich um ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor Ende des Mitgliedsjahres schriftlich der Austritt erklärt wird.</p> <p>5.4 Mitglieder nach 4.3 dieser Satzung können ihren Austritt mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende jederzeit schriftlich erklären. Ehrenmitglieder können ihren Austritt jederzeit erklären.</p> <p>5.5 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Aufhebung, Ausschluss, bei natürlichen Personen auch durch Tod, bei juristischen Personen auch mit deren Auflösung.</p> <p>5.6 Der Vorstand ist gehalten, Maßnahmen zu ergreifen um den pünktlichen Erhalt der Mitgliedsbeiträge zu sichern. Die einseitige Aufhebung kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied trotz Mahnverfahren mit der Zahlung fälliger Beiträge in Verzug ist. Die Aufhebung der Mitgliedschaft ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.</p>	<p><b>Artikel 5. Aufnahme, Dauer der Mitgliedschaft, Ausschluss</b></p> <p>5.1 Der Beitrittswillige richtet einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Bundesverband. Über die Aufnahme und die Art der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. <b>Die Mitgliedschaft nach dieser Satzung bedarf der Befürwortung durch zwei BWA-Mitglieder, die eine Mindestmitgliedschaftsdauer von zwei Jahren aufweisen können.</b> Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.</p> <p>5.2 Eine Mitgliedschaft nach dieser Satzung dauert mindestens zwei Jahre.</p> <p>5.3 Nach Ablauf verlängert sie sich um ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor Ende des Mitgliedsjahres schriftlich der Austritt <b>an den Vorstand in der Bundesgeschäftsstelle Berlin</b> erklärt wird.</p> <p>5.4 Mitglieder nach 4.3 dieser Satzung können ihren Austritt mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende jederzeit schriftlich erklären. Ehrenmitglieder können ihren Austritt jederzeit erklären.</p> <p>5.5 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Aufhebung, Ausschluss, bei natürlichen Personen auch durch Tod, bei juristischen Personen auch mit deren Auflösung.</p> <p>5.6 Der Vorstand ist gehalten, Maßnahmen zu ergreifen, um den pünktlichen Erhalt der Mitgliedsbeiträge zu sichern. Die einseitige Aufhebung <b>der Mitgliedschaft</b> kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied trotz <b>Mahnverfahren Mahnung</b> mit der Zahlung fälliger Beiträge in Verzug ist. Die Aufhebung der Mitgliedschaft ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.</p>

<p>5.7 Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn ein Mitglied erheblich den Verbandsfrieden stört oder den Zielen des Verbandes grob zuwiderhandelt.</p> <p>Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.</p> <p>Vorher hat eine schriftliche oder mündliche Anhörung zu erfolgen. Eine gerichtliche Anfechtung ist nur innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Ausschlussmitteilung möglich. Im Falle der gerichtlichen Anfechtung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und falls vorhanden alle Verbandsämter für die Dauer des Gerichtsverfahrens.</p> <p>5.8 Eine einseitige Aufhebung nach 5.6 oder ein Ausschluss nach 5.7 lassen die bisher entstandenen Beitragspflichten unberührt.</p>	<p>5.7 Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn ein Mitglied erheblich den Verbandsfrieden stört oder den Zielen des Verbandes grob zuwiderhandelt. Insbesondere kann der Vorstand zum Schutz des Verbandes und der Verbandsstrukturen Mitglieder aus dem Verband ausschließen, wenn diese zum Zeitpunkt des Ausschlusses Organ- oder Funktionsträger (z.B. Leiter eines Kreis- oder Landesverbandes oder in ähnlicher Funktion) eines anderen Wirtschaftsverbandes sind bzw. in einer solchen Funktion öffentlich auftreten. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Zustimmung des Präsidenten. Im Falle einer Verhinderung des Präsidenten ist die Zustimmung eines Vizepräsidenten vom Vorstand einzuholen. Vorher hat eine schriftliche oder mündliche Anhörung zu erfolgen. Eine gerichtliche Anfechtung ist nur innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Ausschlussmitteilung möglich. Im Falle der gerichtlichen Anfechtung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und falls vorhanden alle Verbandsämter für die Dauer des Gerichtsverfahrens.</p> <p>5.8 Eine einseitige Aufhebung nach 5.6 oder ein Ausschluss nach 5.7 bzw. 5.9 lassen die bisher entstandenen Beitragspflichten unberührt.</p> <p>5.9 Mit der wirksamen Einführung einer Schiedsgerichtsordnung und der wirksamen Wahl des Schiedsgerichts entfällt die Anfechtung vor den ordentlichen Gerichten. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Zustimmung des Präsidenten. Im Falle einer Verhinderung des Präsidenten ist die Zustimmung eines Vizepräsidenten vom Vorstand einzuholen. Vorher hat eine schriftliche oder mündliche Anhörung zu erfolgen. Eine schiedsgerichtliche Anfechtung ist nur innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Ausschlussmitteilung möglich. Im Falle der Anfechtung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und falls vorhanden alle Verbandsämter für die Dauer des Schiedsgerichts-verfahrens. Weitere Einzelheiten hierzu werden im Artikel 11 dieser Satzung geregelt.</p>
<p><b>Artikel 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder</b></p> <p>6.1 Alle Mitglieder sind berechtigt, die Serviceleistungen und Einrichtungen des Verbandes für die jeweilige Mitglieds- und Beitragsgruppe in Anspruch zu nehmen. Die Serviceleistungen für Verbände und Fördermitglieder werden individuell vereinbart.</p> <p>6.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Verbandes zu fördern und nach Maßgabe der jeweils geltenden Beitragsordnung Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt der Vorstand. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen eine zusätzliche Beitragsumlage beschließen, welche aber dann von der Bundesversammlung zu bestätigen ist. Die Höhe der Beiträge für Mitgliedsverbände und Fördermitglieder wird jeweils individuell vom Vorstand vereinbart.</p> <p>6.3 Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn das Mitglied mit seinem Beitrag in Verzug ist, der Beitragsrückstand mehr als drei Monate beträgt und/ oder eine gerichtliche Anfechtung nach 5.7 erfolgt.</p>	<p><b>Artikel 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder</b></p> <p>6.1 Alle Mitglieder sind berechtigt, die Serviceleistungen und Einrichtungen des Verbandes für die jeweilige Mitglieds- und Beitragsgruppe in Anspruch zu nehmen. Die Serviceleistungen für Verbände und Fördermitglieder werden individuell vereinbart.</p> <p>6.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Verbandes zu fördern und nach Maßgabe der jeweils geltenden Beitragsordnung Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt der Vorstand. Die Beitragsordnung und die Höhe der Beiträge beschließt das Präsidium. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen eine zusätzliche Beitragsumlage beschließen, welche aber dann von der Bundesversammlung zu bestätigen ist. Die Höhe der Beiträge für Mitgliedsverbände und Fördermitglieder und Einzelfallregelungen wird jeweils individuell vom Vorstand vereinbart werden individuell durch das Präsidium festgelegt.</p> <p>6.3 Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn das Mitglied mit seinem Beitrag für mehr als zwei Monate in Verzug ist der Beitragsrückstand mehr als drei Monate beträgt und/oder eine gerichtliche Anfechtung nach Artikel 5.7 oder eine schiedsgerichtliche Anfechtung nach Artikel 5.9 erfolgt.</p>

## Artikel 7. Organe, Verantwortlichkeiten und Gliederung des Verbandes

Organe des Verbandes auf Bundesebene sind die Bundesversammlung (Mitgliederversammlung), das Präsidium, der Vorstand, der Bundesgeschäftsführer und der Senat.

### 7.1 Bundesversammlung (Mitgliederversammlung)

Die Bundesversammlung ist das höchste Organ des Verbandes. Stimmberechtigte Teilnehmer sind alle ordentlichen Mitglieder nach Artikel 4.1 bis 4.3 und Senatoren nach Artikel 7.6 des Bundesverbandes für Wirtschaftsförderung und Außenwirtschaft unter Berücksichtigung des Artikels 6.3. Die ordentliche Bundesversammlung findet jeweils im zweiten Halbjahr statt.

Die Einberufung der Bundesversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung muss mindestens acht Wochen vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung abgesendet sein. Maßgebend ist der Aufgabezeitpunkt bei der Post. Zulässig ist ebenfalls die Einladung per E-Mail, durch Veröffentlichung in einem Verbandsorgan des BWA oder auf seiner Internetplattform.

Die Bundesversammlung muss mindestens alle zwei Jahre einberufen werden. Die Versammlungsleitung wird vom Präsidenten und dem Vorstandsvorsitzenden gemeinsam und einvernehmlich festgelegt.

#### 7.1.1 Die Bundesversammlung ist nur für die in dieser Satzung genannten Angelegenheiten zuständig. Dies sind im Einzelnen:

- Satzungsänderungen
- Entgegennahme des Rechenschafts- und Geschäftsberichtes und Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes
- Wahl des Präsidiums
- Wahl des Vorstandes
- Wahl zweier Rechnungsprüfer
- Sonderumlagen
- Auflösung des Verbandes

#### 7.1.2 Beschlüsse der Bundesversammlung werden durch die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen entschieden. Sollten bei Präsidiums- oder Vorstandswahlen mehrere Kandidaten zur Verfügung stehen, dann gelten die Kandidaten als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen und ersichtlich ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme; Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich, zur Verbandsauflösung eine solche von 3/4 der

## Artikel 7. Organe, Verantwortlichkeiten und Gliederung des Verbandes

Organe des Verbandes auf Bundesebene sind die Bundesversammlung (Mitgliederversammlung), das Präsidium, der Vorstand nach § 26 BGB und der besondere Vertreter nach § 30 BGB, der Bundesgeschäftsführer und der Senat.

### 7.1 Bundesversammlung (Mitgliederversammlung)

Die Bundesversammlung ist das höchste Organ des Verbandes. Stimmberechtigte Teilnehmer sind alle ordentlichen Mitglieder nach Artikel 4.1 bis 4.3 und Senatoren nach Artikel 7.65 des Bundesverbandes für Wirtschaftsförderung und Außenwirtschaft unter Berücksichtigung des Artikels 6.3. Die ordentliche Bundesversammlung findet jeweils im zweiten Halbjahr statt soll alle zwei Jahre einberufen und durchgeführt werden.

Die Einberufung der Bundesversammlung erfolgt durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Präsidenten und bei dessen Verhinderung mit einem Vizepräsidenten. Die Einladung muss mindestens acht vier Wochen vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung auf der Internetplattform des Verbandes, in einem Newsletter oder per E-Mail veröffentlicht. Eine Einladung per Brief ist nicht erforderlich. Die Bundesversammlung muss mindestens alle zwei Jahre einberufen werden. Die Versammlungsleitung wird vom Präsidenten und dem Vorstandsvorsitzenden gemeinsam und einvernehmlich festgelegt.

#### 7.1.1 Die Bundesversammlung ist nur für die in dieser Satzung genannten Angelegenheiten zuständig. Dies sind im Einzelnen:

- Satzungsänderungen
- Entgegennahme des Rechenschafts- und Geschäftsberichtes und Entlastung des Präsidiums
- Entgegennahme des Berichts des Präsidiums
- Entgegennahme von Rechenschafts- und Geschäftsbericht des Vorstandes
- Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes
- Beschlussfassung über die Entlastung von Präsidium und Vorstand
- Wahl des Präsidiums
- Wahl des Vorstandes
- Wahl zweier der Rechnungsprüfer
- Verabschiedung der Schiedsgerichtsordnung
- Wahl der Schiedsgerichtsmitglieder
- Sonderumlagen
- Auflösung des Verbandes

#### 7.1.2 Beschlüsse der Bundesversammlung werden durch die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Sollten bei Präsidiumswahlen- oder Vorstandswahlen mehrere Kandidaten zur Verfügung stehen, dann gelten die Kandidaten als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen und ersichtlich ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich, zur Verbandsauflösung eine solche von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse der Bundesversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu



<p>abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse der Bundesversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.</p> <p>7.1.3 Eine außerordentliche Bundesversammlung muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, das Präsidium, der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder unter Berücksichtigung des Artikels 6.3 und unter Angabe der Gründe und der zu behandelnden Punkte dies verlangt.</p> <p>7.2 Präsidium Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und bis zu sechs Vizepräsidenten. Das Präsidium ist für die Verbandsziele gemäß Artikel 2 dieser Satzung verantwortlich und repräsentiert den Verband in der Öffentlichkeit. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist für eine zweite Amtsperiode zulässig. Das Präsidium hat das Recht, zwischen zwei Bundesversammlungen neue Präsidiumsmitglieder in Abstimmung mit dem Vorstand zu kooptieren. Die Berufung des neuen Präsidiumsmitgliedes ist durch die nächste Bundesversammlung zu bestätigen. Der Präsident und die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln von der Bundesversammlung gewählt. Sie können auch in offener Abstimmung gewählt werden, sofern die Zahl der Kandidaten die zu besetzenden Positionen nicht übersteigt und kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung verlangt. Der am Ende einer Amtsperiode ausscheidende Präsident kann durch die Bundesversammlung zum Ehrenpräsidenten gewählt werden. Die Ehrenpräsidenten sind berechtigt an den Präsidiumssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Ausscheidende sonstige Präsidiumsmitglieder können durch die Bundesversammlung zu Ehrenmitgliedern berufen werden. Die Präsidiumsmitglieder führen ihre Funktion ehrenamtlich aus.</p> <p>7.3 Vorstand Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und bis zu drei weiteren Mitgliedern, wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder den Verband gemeinsam vertreten. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Die Geschäftsordnung des Vorstandes ist vom Präsidium zu bestätigen. Eine zusätzliche Tätigkeit der Vorstandsmitglieder für Mitgliedsverbände oder Untergliederungen des Verbandes ist zulässig. Die Amtszeit der von der Bundesversammlung gewählten Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Eine mehrfache Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand hat das Recht, zwischen zwei Bundesversammlungen neue Vorstandsmitglieder in Abstimmung mit dem Präsidium zu kooptieren. Die Berufung des</p>	<p>unterzeichnen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme; Stimmvollmachten sind nicht zulässig.</p> <p>7.1.3 Eine außerordentliche Bundesversammlung muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, das Präsidium, der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder unter Berücksichtigung des Artikels 6.3 und unter Angabe der Gründe und der zu behandelnden Punkte dies verlangt.</p> <p>7.2 Präsidium Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und bis zu sechs Vizepräsidenten. Das Präsidium ist für die Verbandsziele gemäß Artikel 2 und die weiteren in dieser Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben verantwortlich und repräsentiert den Verband in der Öffentlichkeit. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist für eine zweite Amtsperiode zulässig. Das Präsidium hat das Recht, zwischen zwei Bundesversammlungen neue Präsidiumsmitglieder zu kooptieren. Die Berufung des der neuen Präsidiumsmitgliedes Präsidiumsmitglieder ist durch die nächste Bundesversammlung zu bestätigen. Der Präsident und die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln von der Bundesversammlung gewählt. Sie können auch in offener Abstimmung gewählt werden, sofern die Zahl der Kandidaten die zu besetzenden Positionen nicht übersteigt und kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung verlangt. Der am Ende einer Amtsperiode ausscheidende Präsident kann durch die Bundesversammlung zum Ehrenpräsidenten gewählt werden. Die Ehrenpräsidenten sind berechtigt an den Präsidiumssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Ausscheidende sonstige Präsidiumsmitglieder können durch die Bundesversammlung zu Ehrenmitgliedern berufen werden. Die Präsidiumsmitglieder führen ihre Funktion ehrenamtlich aus.</p> <p>7.2.1 Das Präsidium beaufsichtigt die Arbeit des Vorstandes und beruft/abberuft den Vorstand nach §26 BGB.</p> <p>7.2.2 Das Präsidium kann in Abstimmung mit dem Vorstand besondere gesetzliche Vertreter nach §30 BGB bestellen.</p> <p>7.2.3 Das Präsidium bestellt die jeweiligen Leiter der Kommissionen.</p> <p>7.3 Vorstand</p> <p>7.3.1 Der Vorstand im Sinne des nach § 26 BGB wird von dem Präsidium nach Mehrheitsbeschluss bestellt. Er besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und bis zu drei vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand Er entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Die Geschäftsordnung des Vorstandes ist vom Präsidium zu bestätigen. Eine zusätzliche, entgeltliche Tätigkeit der Vorstandsmitglieder Mitglieder des Vorstandes für Mitgliedsverbände und außerhalb des Verbandes sowie oder Untergliederungen des Verbandes ist zulässig. Für Tätigkeiten in Wettbewerbsverbänden ist die vorherige Genehmigung des Präsidiums einzuholen. Die Amtszeit der von der Bundesversammlung gewählten Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Eine mehrfache Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand hat das Recht, zwischen zwei Bundesversammlungen neue Vorstandsmitglieder in Abstimmung mit dem Präsidium zu</p>
--	---

neuen Vorstandsmitgliedes ist beim Vereinsregister anzumelden. Sie ist durch die nächste Bundesversammlung zu bestätigen. Der Vorstandsvorsitzende und die Vorstandsmitglieder werden einzeln durch die Bundesversammlung gewählt, wobei die Vorstandsmitglieder auch in offener Abstimmung gewählt werden können, sofern die Zahl der Kandidaten die zu besetzenden Positionen nicht übersteigt und kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung verlangt. Der Vorstand berät das Präsidium und ist für die Umsetzung der Verbandsziele gemäß Artikel 3. dieser Satzung verantwortlich. Darüber hinaus obliegen ihm alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich nur der Bundesversammlung (Mitgliederversammlung), dem Präsidium, dem Senat oder anderen Gremien des Verbandes zugeordnet sind.

7.4 Die Zusammenarbeit zwischen Präsidium und Vorstand ist in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt. Im Zuge von Veränderungen oder auch bei einem weiteren Wachstum des Verbandes ist diese Vereinbarung jeweils anzupassen. Die Anpassungen werden in gemeinsamer Abstimmung des Präsidiums und Vorstandes getroffen.

7.5 Bundesgeschäftsführer  
Zur Unterstützung von Aufgaben des Vorstandes kann der Vorstand einen Bundesgeschäftsführer berufen, der vom Vorstand für die zu übernehmenden Aufgaben eine Geschäftsordnung erhält. Der Bundesgeschäftsführer kann vom Vorstand zu weiteren Vertretungen für den Verband auch mit Befugnissen nach §§ 30 ff BGB bestellt werden. Der Bundesgeschäftsführer kann vom Vorstand abberufen werden.

kooptieren. Die Berufung des neuen Vorstandsmitgliedes ist beim Vereinsregister anzumelden. Sie ist durch die nächste Bundesversammlung zu bestätigen. Der Vorstandsvorsitzende und die Vorstandsmitglieder werden einzeln durch die Bundesversammlung gewählt, wobei die Vorstandsmitglieder auch in offener Abstimmung gewählt werden können, sofern die Zahl der Kandidaten die zu besetzenden Positionen nicht übersteigt und kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung verlangt. Der Vorstand berät das Präsidium und ist für die Umsetzung der Verbandsziele gemäß Artikel 3. dieser Satzung verantwortlich. Darüber hinaus obliegen ihm alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich nur der Bundesversammlung (Mitgliederversammlung), dem Präsidium, dem Senat oder anderen Gremien des Verbandes zugeordnet sind.

7.3.2 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist vom Präsidium zu bestätigen.

7.3.3 Der Vorstand nimmt die Aufgaben der laufenden Verwaltung und der Verbandsarbeit wahr. Er ist für die unselbständigen Untergliederungen des Verbandes zuständig und stellt die Zusammenarbeit mit diesen sicher. Darüber hinaus obliegen ihm alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich nur der Bundesversammlung (Mitgliederversammlung), dem Präsidium, dem Senat oder anderen Gremien des Verbandes zugeordnet sind. Dies sind im Besonderen:

- Vertragsverhandlungen und -abschlüsse mit Geschäftsträgern und Angestellten und deren organisatorischen Betreuung
- Organisatorische Betreuung der Kommissionen
- Führung und Betreuung der Regionalgeschäftsstellen
- Führung und Betreuung der Geschäftsstellen der Wirtschaftsclubs und die Betreuung der Senatsmitglieder

7.4 Die Zusammenarbeit zwischen Präsidium und Vorstand ist in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt. Im Zuge von Veränderungen oder auch bei einem weiteren Wachstum des Verbandes ist diese Vereinbarung jeweils anzupassen. Die Anpassungen werden in gemeinsamer Abstimmung des Präsidiums und Vorstandes getroffen. Die Zusammenarbeit zwischen Präsidium und Vorstand kann in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt werden

7.5 alt entfällt

7.5 Der Senat des BWA

Dem Senat gehören Unternehmerpersönlichkeiten Persönlichkeiten, Vorstandsmitglieder, und Geschäftsführer und Führungskräfte von Unternehmen an, die Mitglied des Verbandes sind und deren Unternehmen eine gesellschaftliche, oder



<p>7.6 Senat Dem Senat gehören Unternehmerpersönlichkeiten, Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer von Unternehmen an, die Mitglied des Verbandes sind und deren Unternehmen eine gesellschaftliche oder wirtschaftliche Bedeutung auf Landes- und Bundesebene haben. Der Senat ist insbesondere in Zusammenarbeit mit dem Präsidium und mit dem Vorstand für die Aufgaben gemäß Artikel 2. und 3. dieser Satzung zuständig. Der Senat wird organisatorisch von dem Vorstand des Verbandes geleitet, der für die Betreuung der Mitglieder dieses Gremiums zuständig ist und zu seiner Unterstützung einen Generalsekretär und/oder einen Geschäftsführer ernennen kann. Mitglieder des Senats, die sich in besonderer Weise um die Verwirklichung der Verbandsziele verdient gemacht haben, können mit der Verleihung des Titels „Senator h.c.“ geehrt werden. Bei den Vorschlägen zur Neubesetzung oder für die Turnusmäßigen Neuwahlen des Präsidiums sollten möglichst verdiente Mitglieder des Senats berücksichtigt werden.</p> <p>7.7 Senatsversammlung Die Senatsversammlung ist die organisatorische Plattform für die Senatsmitglieder (Senatoren). Sie wird mindestens alle zwei Jahre im Wechsel zur Bundesversammlung einberufen. Die Senatsversammlung dient dem Verband als Denktank, wobei hier Vorschläge zu Änderungen bzw. Weiterentwicklungen der Artikel 2 und 3 dieser Satzung an das Präsidium und den Vorstand zur weiteren Bearbeitung und Umsetzung gegeben werden.</p>	<p>wirtschaftliche oder kulturelle Bedeutung auf Landes- und Bundesebene haben. Der Senat berät das Präsidium bei den Aufgaben gemäß Artikel 2. und 3. Der Senat wird organisatorisch vom Vorstand des Verbandes geleitet, der für die Betreuung der Mitglieder dieses Gremiums zuständig ist. und Zu seiner Unterstützung kann das Präsidium einen Generalsekretär berufen. und/oder einen Geschäftsführer ernennen kann. Mitglieder des Senats, die sich in besonderer Weise um die Verwirklichung der Verbandsziele verdient gemacht haben, können mit der Verleihung des Titels „Senator h.c.“ geehrt werden. Bei den Vorschlägen zur Neubesetzung oder für die Turnusmäßigen Neuwahlen des Präsidiums sollten möglichst verdiente Mitglieder des Senats berücksichtigt werden. Das Präsidium des Verbandes kann die Organisation des Senats in einer eigenen Ordnung regeln.</p> <p>7.7 alt entfällt</p>
<p><b>Artikel 8. Landesverbände</b></p> <p>8.1 Der Verband gliedert sich in rechtlich unselbständige Landesverbände. Der Landesverband gliedert sich in rechtlich unselbständige regionale Verbände, welche die Bezeichnung „Internationaler Wirtschaftsclub“ führen.</p> <p>8.2 Das höchste Gremium des Landesverbandes ist die Landesversammlung. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Landesverbandes. Die Landesversammlung muss mindestens alle zwei Jahre einberufen werden und wird vom Präsidenten des Landesverbandes geleitet.</p> <p>8.3 Die Landesversammlung wählt aus ihrer Mitte den Landesvorstand bis auf den Landesgeschäftsführer. Dieser besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten dem Landesgeschäftsführer und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl für eine zweite Amtszeit ist zulässig. Der Landesvorstand ist für die Verbandsziele dieser Satzung, gemäß Artikel 2 und 3. dieser Satzung, auf Landesebene verantwortlich. Er ist nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB.</p>	<p><b>Artikel 8. Landesverbände Die Regionalverbände des BWA</b></p> <p>8.1 Der Verband gliedert sich in rechtlich unselbständige Landesverbände Regionalverbände. Der Landesverband gliedert sich in rechtlich unselbständige regionale Verbände, welche die Bezeichnung „Internationaler Wirtschaftsclub“ führen. Den Regionalverbänden sind rechtlich unselbständige lokale Wirtschaftsclubs angeschlossen, welche die Bezeichnung „Internationaler Wirtschaftsclub des BWA“ führen.</p> <p>8.2 alt entfällt</p> <p>8.3 alt entfällt</p> <p>8.4 alt entfällt</p>

<p>8.4 Der Landesverband wird organisatorisch durch einen Landesgeschäftsführer geleitet, dessen Berufung und Abberufung durch den Vorstand erfolgt. In Abstimmung mit dem amtierenden Landesgeschäftsführer und dem Vorstand kann die Landesgeschäftsführung erweitert werden. Für einen solchen Fall muss eine Aufgabenteilung und Zuordnung erfolgen. Die Landesgeschäftsführer sind für die Umsetzung der Verbandsziele gemäß Artikel 3. dieser Satzung auf Landesebene verantwortlich. Vor Abberufung eines Landesgeschäftsführers ist der Präsident des Landesverbandes anzuhören.</p>	<p>8.2 Der Vorstand kann die Organisation der Regionalverbände in einer eigenen Ordnung regeln.</p>
<p><b>Artikel 9. Internationale Wirtschaftsclubs</b></p> <p>9.1 Die Internationalen Wirtschaftsclubs orientieren sich an den Grenzen der politischen Kreise und kreisfreien Städte. Der Bezeichnung „Internationaler Wirtschaftsclub“ ist der jeweilige Name der Stadt bzw. des Kreises hinzuzufügen. Mit Zustimmung des Vorstands können mehrere politische Kreise zu einem Internationalen Wirtschaftsclub zusammengefasst oder ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt in weiteren Internationalen Wirtschaftsclubs untergliedert werden.</p> <p>9.2 Das höchste Gremium des Internationalen Wirtschaftsclubs ist die Mitgliederversammlung.</p> <p>9.3 Die Mitglieder eines Internationalen Wirtschaftsclubs wählen aus ihrer Mitte einen Clubvorstand mit Ausnahme des Clubgeschäftsführers. Der Clubvorstand besteht aus einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Clubgeschäftsführer und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Der Clubvorstand des Internationalen Wirtschaftsclubs ist für die Verbandsziele gemäß Artikel 2. und 3. auf regionaler Ebene verantwortlich. Er ist nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB.</p> <p>9.4 Der Internationale Wirtschaftsclub wird organisatorisch durch einen Clubgeschäftsführer geleitet, dessen Berufung oder Abberufung durch den Vorstand erfolgt. Für die Abberufung eines Clubgeschäftsführers ist eine Anhörung des Präsidenten des Internationalen Wirtschaftsclubs erforderlich. Der Clubgeschäftsführer ist für die Umsetzung der Verbandsaufgaben gemäß Artikel 2 dieser Satzung auf regionaler Ebene verantwortlich.</p>	<p><b>Artikel 9. Die Internationalen Wirtschaftsclubs des BWA</b></p> <p>9.1 Die Internationalen Wirtschaftsclubs orientieren sich an den Grenzen der politischen Kreise und kreisfreien Städte. Der Bezeichnung „Internationaler Wirtschaftsclub des BWA“ ist der jeweilige Name der Stadt bzw. des Kreises hinzuzufügen. Mit Zustimmung des Vorstands können mehrere politische Kreise zu einem Internationalen Wirtschaftsclub zusammengefasst oder ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt in weiteren Internationalen Wirtschaftsclubs untergliedert werden.</p> <p>9.2 alt entfällt</p> <p>9.3 alt entfällt</p> <p>9.4 alt entfällt</p> <p>9.2 Der Vorstand des Verbandes kann die Organisation der Internationalen Wirtschaftsclubs in einer eigenen Ordnung regeln.</p>
<p><b>Artikel 10. Kuratorien, Kommissionen, Arbeitskreise</b></p> <p>10.1 Auf Bundes- und Landesebene können Kuratorien, Kommissionen und Arbeitskreise gebildet werden. Diese Gremien können sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Diese und die Zusammensetzung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Diese Gremien werden auf Bundesebene durch das Präsidium, auf Landesebene durch das Landespräsidium (Landesvorstand) berufen.</p>	<p><b>Artikel 10. Kuratorien, Kommissionen, Arbeitskreise</b></p> <p>10.1 Auf Bundesebene National und international können Kuratorien, Kommissionen und Arbeitskreise gebildet werden. Diese Gremien können sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Diese und die Zusammensetzung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Diese Gremien werden auf Bundesebene durch das Präsidium, auf Landesebene durch das Landespräsidium (Landesvorstand) berufen.</p>

	<p>10.2 Das Präsidium kann mit dem Vorstand des Verbandes die Einrichtung beschließen und die Organisation dieser Gremien in einer eigenen Ordnung regeln.</p>
	<p><b>Artikel 11. Das Schiedsgericht des BWA</b></p> <p>11.1 Das Schiedsgericht wird für eine Amtszeit von fünf Jahren von der Bundesversammlung gewählt. Es besteht aus drei Schiedsrichtern und drei Stellvertretern, wobei der Vorsitzende des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter Volljurist sein müssen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen weder dem Präsidium noch dem Vorstand des BWA angehören.</p> <p>11.2 Das gewählte Schiedsgericht entscheidet mehrheitlich nach der Schiedsgerichtsordnung des Verbandes, die Satzungsbestandteil ist.</p>
<p><b>Artikel 11. Schlussbestimmung</b></p> <p>11.1 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die gemeinnützige Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin, Breite Str. 36, 10178 Berlin oder deren Rechtsnachfolger.</p>	<p><b>Artikel 11. 12. Schlussbestimmung</b></p> <p>12.1 Alle in dieser Satzung nicht aufgeführten oder missverständlichen Regelungen unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen des Vereinsrechts.</p> <p><b>11.1.</b></p> <p>12.2 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an <b>die gemeinnützige Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin, Breite Str. 36, 10178 Berlin SOS-Kinderdorf e.V., Renatastraße 77, 80639 München</b> oder <b>deren dessen</b> Rechtsnachfolger.</p>
<p>Die vorstehende Satzung wurde errichtet in der Gründungsversammlung vom 14. Mai 2003, und geändert in der Bundesversammlung vom 11. März 2008 sowie in der Bundesversammlung vom 01. Dezember 2008, sowie neugefasst in der Bundesversammlung vom 02. Dezember 2010, in der Bundesversammlung vom 13. Juni 2013, in der Bundesversammlung vom 28. November 2014 und in der außerordentlichen Bundesversammlung vom 15. April 2015.</p>	<p>Die vorstehende Satzung wurde errichtet in der Gründungsversammlung vom 14. Mai 2003, und geändert in der Bundesversammlung vom 11. März 2008 sowie in der Bundesversammlung vom 01. Dezember 2008, sowie neugefasst in der Bundesversammlung vom 02. Dezember 2010, in der Bundesversammlung vom 13. Juni 2013, in der Bundesversammlung vom 28. November 2014 und in der außerordentlichen Bundesversammlung vom 15. April 2015.</p>